

## 412.11

### **Volksschulgesetz (Änderung)**

(vom 2. Juni 1991)

#### Art. I

Das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Knaben und Mädchen gleichermaßen.

Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte und Eltern oder Erziehungsberechtigte arbeiten zusammen.

Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbständigen, verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Sie ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und das Urteilsvermögen zu fördern. Der Unterricht berücksichtigt die Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder. Er legt Grundlagen zu lebenslangem Lernen.

Der bisherige § 1 wird § 1<sup>bis</sup>.

#### Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

---

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 2. Juni 1991

Volksschulgesetz (Änderung)

412.11

wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	764 296
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	291 635
Annehmende Stimmen . . . . .	212 812
Verwerfende Stimmen . . . . .	53 383
Ungültige Stimmen . . . . .	32
Leere Stimmen . . . . .	25 408

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Volksschulgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 8. Juli 1991

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

P. Angst

Der Sekretär:

A. Ganz